

### Amtlicher Teil.

#### Bekanntmachung.

Wir bringen nachstehend die Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden, durch welche die Beschwerde des Buchhändlers Herrn Rudolf Mayer in Berlin gegen die Eintragung der Satzungen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler in das hiesige Genossenschaftsregister verworfen wird, zur Kenntnis unserer Mitglieder.

Leipzig, am 13. März 1888.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Adolf Kröner. Carl Müller-Grote. Ernst Seemann.

Das Königl. Oberlandesgericht hat die inhalts der beiliegenden Spezialakten zu Fol. 16 des Genossenschaftsregisters für Leipzig Bl. 356 erhobene Beschwerde des Buchhändlers Rudolf Mayer in Berlin zu verwerfen beschlossen.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig hat in statutenmäßiger Weise in der außerordentlichen Hauptversammlung seiner Mitglieder am 25. September 1887 (Bl. 307 flg. der Spezialakten) das bisherige Statut des Vereins vom 25. April 1880 abgeändert und die Abänderung der Statuten (Satzungen) zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet. Diese Eintragung ist auch vom zuständigen Amtsgerichte Leipzig nach erfolgter Prüfung und unter Ablehnung einer bei ihm vom Beschwerdeführer eingebrachten Verwahrung gegen die Eintragung beschlossen und ausgeführt worden.

Der Beschwerdeführer, welcher die Nichtbeachtung seiner Verwahrung rügt, erachtet sich in der Hauptsache dadurch beschwert, daß im § 1 Abs. 3 unter Ziffer 2 der neuen Satzungen der Zweck des Vereins auf die Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Bestimmungen im Verkehre der Buchhändler mit dem Publikum in Bezug auf die Einhaltung der Bücherladepreise, beziehentlich auf den von letzteren zu gewährenden Rabatt erstreckt und dieser Zweck in den weiteren Abänderungen der Satzungen durchgeführt worden sei, überhaupt also dadurch, daß der genannte Verein gegen die sogenannte Preisschleuderei in der unter Buchhändlern gebräuchlichen technischen Bedeutung dieses Wortes vorgehen will. Der Ansicht des Beschwerdeführers, daß damit ein neuer Zweck in den Verein hineingetragen werde, dessen Aufnahme, wenn nicht sämtliche Mitglieder über die Erstreckung einverstanden seien, einer Auflösung des bisherigen Vereins und der Begründung eines neuen Vereins gleichzuachten sei und daher die Beobachtung der für die Auflösung geltenden Vorschriften erfordere, hat das Oberlandesgericht nicht beipflichten können. Die Ausführungen des Beschwerdeführers über die Geltung der im dritten Absätze des § 1 der alten Statuten vorgetragene Vereinszwecke erscheinen zunächst gegenüber der unzweideutigen Fassung der alten Statuten hinsichtlich, durch welche diese Zwecke nur als hervorgehobene Beispiele des im zweiten Absätze bezeichneten allgemeinen Zweckes gekennzeichnet werden.

Wenn ferner der Beschwerdeführer selbst Bl. 268 hervorhebt, daß bei der Rabattfrage, dem wesentlichsten Punkte des Kampfes gegen die Preisschleuderei im technischen Sinne, es sich um einen

Kampf des Kleinsortiments, insbesondere der außerhalb Berlins und Leipzigs domizilierten Sortimenten gegen das von ihm sogenannte Großsortiment — wohl mehr gegen den Mißbrauch in der Benutzung der im deutschen Buchhandel den Sortimentern gewährten großen Vorteile — handle, so ist das Interesse der dem deutschen Buchhandel angehörenden Gewerbetreibenden an der Regelung dieser Angelegenheit, nachdem die Schädlichkeit jenes Mißbrauchs an sich wie für einen großen Teil der Sortimentsbuchhändler erkannt worden,

zu vergl. z. B. Mittheilungen für die Provinzial- und Lokalvereine im deutschen Buchhandel IV. Jahrg. Nr. 1 S. 4 flg., 6 flg., 9 flg., VI. Jahrg. Nr. 1 S. 13, 14, Nr. 2 S. 2 flg., Nr. 3 S. 1,

mit Grund nicht zu bestreiten. Ein solches Interesse aber und zwar »im weitesten Umfange« zu vertreten hat der Börsenverein sich als Aufgabe gestellt und daher, ohne seine Vereinszwecke zu überschreiten, Maßregeln gegen die Preisschleuderei im technischen Sinne beschließen können, und Maßregeln dieser Art bezweckt allein die Abänderung in Ziff. 6 des § 1 Abs. 3 der zeitlichen Statuten, welche keineswegs etwas zum Schutze oder Nachtheile des Publikums verfügen will. Im übrigen war jene abgeänderte Bestimmung auch bereits in den alten Statuten von 1880 in Abs. 3 § 1 unter d angedeutet, wenn hiernach eine Förderung der Bestrebungen der Lokal-, Kreis- und Provinzialvereine zum Schutze der geschäftlichen Interessen ihrer Mitglieder bezweckt wurde.

Aus den beiliegenden Akten des Börsenvereins Rep. I. Vol. LI. No. 4 ergibt sich, daß von den zuletzt genannten Vereinen, soweit deren Statuten vor dem 25. April 1880 errichtet sind, der Buchhändlerverband für das Königreich Sachsen, der Kreisverein Mecklenburgischer Buchhändler, der Buchhändlerverband Kreis Norden, der Provinzialverein der schlesischen Buchhändler, der bayerische Buchhändlerverein und der mitteldeutsche Buchhändlerverband meist unumwunden den Kampf gegen die sogenannte Preisschleuderei als Vereinszweck aufgestellt hatten. Nach jener Bestimmung unter d hatte daher der Börsenverein bereits auf Grund seiner Statuten von 1880 die Fügigkeit die erwähnten Bestrebungen der anderen Vereine zu fördern, so daß die jetzigen entsprechenden Bestimmungen unter Ziff. 2. Abs. 3. § 1 nur die aus jenem Punkte d gezogenen und zum bestimmten Ausdruck gebrachten Folgerungen sind.

Eine solche Festsetzung verstößt gegen die Bestimmungen in